

Merkblatt Mindestübungszahl

(In Anwendung von Art. 20 des Feuerschutzreglements)

1. Allgemeines

Alle Angehörigen der Feuerwehr haben die für ihre Funktion im Übungsplan enthaltenen Übungen zu absolvieren. Wer pro Jahr nicht wenigstens 80 % der vorgesehenen Übungen besucht hat, dem wird das Dienstjahr nicht angerechnet.

2. Bewertung der Übungen für die Anrechnung der Dienstjahre

Die Zahl der im Übungsplan aufgeführten Übungen ist für die Berechnung massgebend. Der Besuch einer Halbtagesübung wird 3-fach angerechnet. Der Besuch einer Ganztagesübung wird 5-fach angerechnet.

Jeder AdF hat die Möglichkeit, pro Jahr maximal zwei Übungen in einem anderen Zug nachzuholen

Bei begründeten Absenzen (Militär, Krankheit, Ortsabwesenheit, usw.) ist die Entschuldigung schriftlich vor der Übung dem Zugführer abzugeben. In Ausnahmefällen kann die Absenz-Meldung bis drei Tage nach der Übung erfolgen.

3. Übungszahlen

Feuerwehrdienst allgemein	11 Übungen: - 8 Mannschaftsübungen - 2 Pikettübungen - 1 Hauptübung	80% Übungsbesuch - 9 Übungen
Angehörige Atemschutz	17 Übungen - 8 Mannschaftsübungen - 6 Atemschutzübungen - 2 Pikettübungen - 1 Hauptübung	80% Übungsbesuch - 13 Übungen
Maschinisten (MS/Fahrer)	20 Übungen - 8 Mannschaftsübungen - 6 Atemschutzübungen - 3 Maschinistenübungen - 2 Pikettübungen - 1 Hauptübung	80% Übungsbesuch - 16 Übungen
Samariter	11 Übungen: - 8 Mannschaftsübungen - 2 Pikettübungen - 1 Hauptübung	80% Übungsbesuch - 9 Übungen